

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Claude T [REDACTED] ,

[REDACTED] du Nord, F- [REDACTED] G [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED]-

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED]
Z [REDACTED] straße [REDACTED] ,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint die Ansprüche auf Entschädigung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Da das durch den Antrag des Klägers eingeleitete Verfahren am 31. März 1967 noch anhängig war (vgl. BGH RZW 1979, 68), mußten die geltend gemachten Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses bis zu diesem Tage durch Nachholung der in § 190 Nr. 1 bis 4 BEO bezeichneten Angaben substantiiert werden. Gegen das kraft Gesetzes eintretende Erlöschen des Anspruchs ist auch der Antragsteller nicht geschützt, der

- 3 -

**zur rechtzeitigen Substantiierung ohne sein Verschulden
nicht in der Lage war (vgl. BGH RzW 1978, 68).**

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)